

Umsetzung des Handlungskonzepts zur Sicherung der Unterrichtsversorgung

Mit dem „**Handlungskonzept zur Sicherung der Unterrichtsversorgung**“ gibt das MSB gegen die Einwände unserer Hauptpersonalräte verschiedene dienstrechtliche Maßnahmen vor. Die Bezirksregierung hat nun die Schulen mit einer Rundverfügung über die praktische Umsetzung in Kenntnis gesetzt.

Wir möchten Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, über die wichtigsten Inhalte der Verfügung informieren.

Ziel des Schulministeriums und der Bezirksregierung ist es, mit diesen Vorgaben einer weiteren Verschlechterung der Unterrichtsversorgung entgegenzuwirken. Als Personalrat wissen wir von Ihren bereits hohen Belastungssituationen und werden uns dafür einsetzen, dass der Personalmangel nicht immer weiter zu einer Verschlechterung Ihrer Arbeitsbedingungen führt.

Die Prüfung des Einzelfalls muss, unserer Meinung nach, einen sehr hohen Stellenwert einnehmen. Falls Sie betroffen sind, lassen Sie sich gerne von uns, Ihrem Personalrat, beraten und unterstützen.

Bei einer Rückkehr aus einer Beurlaubung (von 8 Monaten oder mehr) wird bei einem Rückkehrantrag mit Versetzungswunsch nur dann automatisch eine Freigabe erteilt, wenn die Entfernung zwischen dem Wohnort und der bisherigen Stammschule mehr als 50 km (bisher 35 km) beträgt. Diese Regelung wird schon im laufenden Verfahren umgesetzt. Inwieweit die Dienststelle aus Fürsorgegründen, bei Angabe gewichtiger Gründe mit entsprechenden Nachweisen, Ausnahmen zulässt, liegt in deren Ermessen.

Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand: Hier bleibt es bei der bisherigen Regelung, dass diese nur in Ausnahmefällen, mit Blick auf die Unterrichtsversorgung, im laufenden Schuljahr bzw. zum Ende des Schulhalbjahres genehmigt wird. In der Regel erfolgt die Versetzung in den Ruhestand bei Antragsstellung nach Erreichen der Antragsaltersgrenze nur zum Ende des Schuljahres bzw. in den darauffolgenden Schulhalbjahren.

Abordnung von Bestandslehrkräften aller Schulformen zur Deckung des Personalbedarfs: Aufgrund der ungleichen Besetzung der Förderschulen werden aktuell schon Abordnungen zwischen den Förderschulen, auch schulamtsübergreifend, durchgeführt. Wir setzen uns dafür ein, dass diese Abordnungen nicht noch weiter ausgebaut werden und die Umsetzung transparent, mit Augenmaß und nachvollziehbar erfolgt.

Voraussetzungslose Teilzeit (§63 Landesbeamtengesetz NRW) und Teilzeit im Blockmodell:

Als Personalrat ist es uns sehr bewusst, dass Sie für Ihre Antragsstellung gute Gründe haben. Gegenüber der Bezirksregierung haben wir unsere Bedenken geäußert, dass eine Veränderung der Verwaltungspraxis kontraproduktiv sein wird. Aus den Gesprächen mit den Beschäftigten wissen wir, dass die hohen Belastungen an den Schulen oft der Anlass für die Anträge sind.

Die bereits vorliegenden Anträge werden z.Zt. intensiv durch die Bezirksregierung geprüft, da die Sicherung der Unterrichtsversorgung (auch regional und schulformübergreifend) einen dienstlichen Grund von hoher Bedeutung darstellt. Während bei der Teilzeit im Blockmodell die Überlegungen zur Unterrichtsversorgung bei der Prüfung der Anträge im Vordergrund stehen, werden bei den Anträgen auf eine voraussetzungslose Teilzeit auch persönliche Belange – sog. „Reflexionspunkte“ - bei der Entscheidung in den Blick genommen. Sollte einer der folgenden Punkte vorliegen, bedeutet dies jedoch keinen Automatismus bei der Bewilligung.

- beantragte Teilzeit in sehr geringem Umfang
- Lebensalter der Lehrkraft (z.B. älter als 60 Jahre)
- individuelle, mit aussagekräftigem Attest belegte Belastungsfaktoren gesundheitlicher Art
- Kombination besonderer persönlicher und/oder beruflicher Belastungen (Härtefälle)

Vor einer Ablehnung des Antrags wird die Lehrkraft durch die Bezirksregierung angehört. Sie kann Gründe für den Teilzeitantrag benennen. So ist es für bereits gestellte Anträge im Zuge der Anhörung sinnvoll, Begründungen, wenn möglich mit Nachweisen (z.B. Atteste), nachzuliefern.

Aus Fürsorgegründen behält sich die Dienststelle vor, z.B. bei einem Nachweis schwerer, andauernder gesundheitlicher Probleme, eine amtsärztliche Untersuchung zur Überprüfung der Dienstfähigkeit bzw. Teildienstfähigkeit zu veranlassen.

Ebenso werden die Schulleitungen zukünftig angehört und haben abzuwägen, ob mit der Teilzeit die Unterrichtsversorgung weiterhin sichergestellt werden kann.

Anträge auf voraussetzungslose Teilzeit werden nur noch für ein Jahr bewilligt. Danach ist wieder ein neuer Antrag notwendig.

Die Bedürfnisse Schwerbehinderter oder gleichgestellter Lehrkräfte bleiben weiterhin unberührt, d.h. es bleibt bei der bisherigen Verwaltungspraxis (SGB IX §164 Abs. 5).

Wichtig: Neben der Betreuung für ein Kind unter 18 Jahren können Sie für die tatsächliche Pflege oder Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger den Antrag auf Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§64 LBG NRW) stellen. Diese Anträge werden weiterhin bewilligt.

Nehmen Sie bei Fragen Kontakt zu uns auf, damit wir Sie individuell beraten können.

Vorsitzende: Friederike Deeg & Ute Halein & Bernd Lindenau & Nicole Kaspar